



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO, PlanZV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB** Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE** Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)

Grenze der Baugebiete

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baulinie
- Baugrenze

z.B. ab 2,00 Höhenlage der Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kita

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
Kfz-Handel
Kfz- und Motorfahrzeug
Kinderwagen
Küchenselbst
Leuchten
Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen)
Möbel
Pflanzen / Samen
Rülläden / Markisen
Sanitärbedarf
Tapeten
Zoologischer Bedarf

GüOflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung:
Parkanlage
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Durchgang
- Messlinie, Messzahl in Meter

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- 318 Flurstücksgrenzen und -nummern
- Vorhandene Gebäude

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 3 BAUGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für die eingeschränkten Gewerbegebiete GE wird festgesetzt:	
1.1.1.	Die unter § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.2.	Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.1.3.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.4.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.5.	Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrenrelevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.6.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.7.	Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, die die Wohnen mehr als nicht wesentlich stören, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.	Für die Mischgebiete MI wird festgesetzt:	
1.2.1.	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.2.2.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2.3.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2.4.	Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrenrelevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.5.	Nichtzentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landesauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009: Bauelemente, Baustoffe Bettwaren / Matratzen Badebekleidung, Teppiche (Ausgewogen) Bürobedarf Eisenwaren / Beschläge Elektronikgerätele Elektronikmaterial Erosikartikel Farben / Lacke Fliesen Gartenbedarf / geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser) Gartenmöbel Kamin / Kachelöfen Kfz-Handel Kfz- und Motorfahrzeug Kinderwagen Küchenselbst Leuchten Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen) Möbel Pflanzen / Samen Rülläden / Markisen Sanitärbedarf Tapeten Zoologischer Bedarf	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.6.	Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO genannten allgemein zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2.7.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsgaststätten sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.3.	Für die besonderen Wohngebiete WB wird festgesetzt:	
1.3.1.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.3.2.	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.3.3.	Läden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die die Versorgung des Gebietes dienen, sind bis zu einer Größe von 200 qm Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrenrelevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.4.	Für die allgemeinen Wohngebiete WA wird festgesetzt:	
1.4.1.	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind bis zu einer Größe von 200 qm Verkaufsfläche zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO
1.4.2.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.4.3.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.5.	In den zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind Laubbäume mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von bis zu 24 qm Grundfläche zulässig.	
1.6.	Die Änderung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen formell und materiell zulässigen Einzelhandelsbetriebe ist abweichend von Festsetzung 1.1.5, 1.2.4, 1.3 und 1.4.1 im zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Maß ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 10 BauNVO
2.	STELLPLATZE, CARPORTS UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
2.1.	Stellplätze, Carports und Garagen sind in der nichtbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.	
2.2.	Stellplätze, Carports und Garagen sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. Stellplätze, Carports und Garagen sind in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten nicht zulässig. Abweichend davon sind Stellplätze in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausnahmsweise zulässig.	
2.3.	Grundstückszufahrten sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausnahmsweise zulässig.	

3. NUTZUNG VON FLÄCHEN, DIE AUS STADTBLEIBEN FREIHALTEN SIND

3.1 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind hochbauliche Anlagen nicht zulässig.

4.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.

4.2 Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reinigungsanlagen nicht verwendet werden.

5.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.

5.2.1 Lauftritte und Wechsellagerungen sind im WA und WB nicht zulässig sowie im MI ausnahmsweise zulässig.

5.2.2 Werbbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Abweichend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Stelle der Leistungskarte von diesen Maßnahmen ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden.

Innere der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseite zulässig eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Werbbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25% im WB und WA maximal 5 fache Fassadenfläche eines Gebäudes einnehmen.

Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden.

5.2.3 über die text. Festsetzung 5.2.2 hinausgehend ist im GE, im MI sowie im WB entlang der Schlichthofstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücke je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseite je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Der Abstand von Fahnenmasten zur angrenzenden Straßenseite hat mindestens 3 m zu betragen.

5.3 Einfriedungen sind im WA, WB und MI ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Einfriedungen sind im GE, ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grundflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Abweichend davon sind Einfriedungen in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

5.4 Einfriedungen sind im WB, ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grundflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Abweichend davon sind Einfriedungen in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Archäologische Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelbauten innerhalb des Plangebietes ist eine Fundauswertung entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuleiten, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.
- Bodenaufschlüsse**
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungstafeln und der Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
- Bodennennungen**
Werden bei Erdarbeiten schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Altlasten**
Aufgrund der Vornutzung Kiesabbau und Wiederanfüllung der Grundstücke kann ein Altlastenrisiko nicht ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Abbrucharbeiten ist ein Gutachten zu erstellen und die Ergebnisse sind mit dem unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt abzustimmen.
- Altlasten - Belasteter Aushub**
Bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von belastetem Aushub aus den Ausfüllungshorizonten des Geländes zu rechnen, der nach Deklarationsanalyse gem. der LAGA (Länderabgabewirtschaft) verwertet und entsorgt werden muss. Aushubmaterial ist gemäß Parametertafel der TR LAGA durch ein fachkundiges ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen und der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt sind die Analyseergebnisse vorzulegen. Die Maßnahme ist fachgutachterlich zu begutten.
- Kampfmittelgefährdung**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt als kampfmittelgefährdet. Munition- und Bombenfund sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsbergungsdienst und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauarbeiten sind vor Abbruch/Baugruben dem Munitionsbergungsdienst anzuzeigen.

7. Lärmemissionen

Im Geltungsbereich werden im Bereich der Eugen-Richter-Straße und der Schlichthofstraße die Werte des Bebauungsplans zur DIN 18005 überschritten.

8. **Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedemorts Einsicht bereitgehalten wird.

9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB

9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (GBl. 1991 S. 58); geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuweisung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49)

Stand: 24.06.2013

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 83 THURBO

Nr. Festsetzung Ermächtigung

5.1. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen.

Der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter hat mindestens 2,50 m zu betragen.

5.2.1 Lauftritte und Wechsellagerungen sind im WA und WB nicht zulässig sowie im MI ausnahmsweise zulässig.

5.2.2 Werbbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Abweichend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Stelle der Leistungskarte von diesen Maßnahmen ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden.

Innere der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseite je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Werbbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25% im WB und WA maximal 5 fache Fassadenfläche eines Gebäudes einnehmen.

Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden.

5.2.3 über die text. Festsetzung 5.2.2 hinausgehend ist im GE, im MI sowie im WB entlang der Schlichthofstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücke je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseite je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Der Abstand von Fahnenmasten zur angrenzenden Straßenseite hat mindestens 3 m zu betragen.

5.3 Einfriedungen sind im WA, WB und MI ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Einfriedungen sind im GE, ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grundflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Abweichend davon sind Einfriedungen in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

5.4 Einfriedungen sind im WB, ausschließlich als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grundflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Abweichend davon sind Einfriedungen in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterlegte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Verfahrensmerkmale zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans JOV573 „Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.08.2010 mit Beschluss Nr. 106/2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans JOV573 „Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße“ gefasst, den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010, ist vom 27.09.2010 bis zum 27.10.2010 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung bearbeiteten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2010 zur Außenprüfung aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans, und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher